



# Schulhausordnung



Tagesschule **Balgrist**

22. März 2026



## Inhaltsverzeichnis:

<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>Besondere Regeln für Schülerinnen/Schüler und Schulpersonal</b>	<b>2</b>
<b>Schulräumlichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>Zimmerregeln / Abfallkonzept</b>	<b>4</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>



# 1. Allgemeines

## Art. 1 Zweck und Gestaltungsbereich

1. Diese Hausordnung stellt Verhaltensregeln für die Benützung der Schulanlagen der Volksschule auf.
2. Zur Schulanlage gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen wie Pausenplätze, Spielwiesen und Sportanlagen. Für externe Objekte wie Kindergärten und Betreuungsstätte gilt die Hausordnung sinngemäss, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.
3. Die allgemeinen Verhaltensregeln gelten für alle Nutzerinnen und Nutzer der Schulanlage (Schülerinnen und Schüler, Schul- und Betreuungspersonal, ausserschulische Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und Aussenflächen).

## Art. 2 Schulhausordnung

Die neue Schulhausordnung wurde von der Schulleitung, der Leitung Betreuung und dem Hausdienst (alte Version 28.06.19) angepasst. An der Schulkonferenz vom 19. März 2026 wurde sie dem Team zur Vernehmlassung vorgelegt und genehmigt.

## Art. 3 Zuständigkeiten

Während den schulischen Betriebszeiten ist das ganze Schulteam für die Durchsetzung der Hausordnung zuständig. Ausserhalb der Schulzeiten gelten die städtischen Vorgaben Art. 3 Abs.2

## Art. 4 Öffnung der Schulanlagen / Ausserschulische Benützung

1. Die schulische Betriebszeit der Schulanlage dauert an Werktagen ausserhalb der Schulferien in der Regel von 07:00 Uhr morgens bis 18:00 Uhr abends.
2. Während den Schulferien bleibt das Schulhaus geschlossen. Ausnahme bildet der Ferienhort der Tagesschule.
3. Ab 18:00 Uhr, nach den schulischen Betriebszeiten stehen die Aussenanlagen den Kindern und Jugendlichen, sowie der weiteren Bevölkerung für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten bis 22:00 Uhr zur Verfügung
4. Die Leitung Hausdienst und Technik kann aufgrund der Witterung sowie mit Zustimmung der Schulleitung auch aus anderen betrieblichen Gründen einzelne Plätze vorübergehend für die Benützung sperren.



## Allgemeines

### Art. 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Alle Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlage verhalten sich anständig und respektvoll. Gewalt, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.
2. Alle Benutzerinnen und Benutzer tragen unserer gesamten Schulanlage Sorge.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer entsorgen Abfälle und benützen die dafür bestimmten Entsorgungsbehälter (Abfalleimer / Pet / Papier / Karton). Papier und Karton werden jeweils am Mittwoch- und Freitagvormittag durch die Schülerinnen und Schüler oder durch die Lehrperson / Betreuungspersonal in die dafür vorgesehenen Container entsorgt.
4. Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren und anderen Suchtmittel ist auf der ganzen Schulanlage verboten. Alkoholkonsum von Erwachsenen an besonderen Anlässen ist gestattet (Schulfeste, Weihnachtskonzert etc.). Davon ausgenommen sind Elternabende.
5. Das Laufen lassen und Mitführen von Hunden auf der Schulanlage ist verboten.

### Art. 6 Befahren der Schulanlage

1. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen abgestellt werden. Es gilt ein generelles Fahrverbot auf dem Pausenareal (Ausnahme: Fahrten aus betrieblichen Gründen).
2. Das Fahren mit privaten Trottinets und Kickboards ist ab 16:00 Uhr erlaubt, das Fahren mit Fahrrädern ist erst ab 18:00 Uhr gestattet. Wir empfehlen das Tragen eines Helms.  
Fahrzeuge der Betreuung sind von dieser Regel ausgenommen.
3. Die Benützung von Personalparkplätzen richtet sich nach dem Reglement über die Erhebung von Parkplatzgebühren für die Benützung von Parkplätzen.

### Art. 7 Nahrungsmittel

Im Turnhallegebäude ist das Einnehmen von Nahrungsmitteln und Süssgetränken verboten. Die Pausenverpflegung wird erst auf dem Pausenplatz ausgepackt und eingenommen.

### Art. 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden dem Hausdienst abgegeben und zentral gelagert. Die gesammelten Fundgegenstände werden jeweils an den Besuchsmorgen ausgelegt. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden an karitative Institutionen gespendet.



## 1. Allgemeines (Zusatz)

### Art. 3 Zuständigkeiten

Ausserhalb der schulischen Betriebszeiten werden die Schulanlagen schulseits nicht überwacht. Neben dem Einsatz der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages kann das Schul- und Sportdepartement private Sicherheitsdienste mit der Durchführung von Kontrollgängen auf Schulanlagen beauftragen.

Quelle: Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Hausordnung)

Kinder, welche nicht in der Betreuung angemeldet sind, werden vom Betreuungspersonal nicht beaufsichtigt. Bei Nichteinhalten der Schulhausordnung können Kinder vom Schulgelände weggewiesen werden.



## 2. Besondere Regelung für Schülerinnen / Schüler und Schulpersonal

### Art. 10 Besondere Gebote für Schülerinnen und Schüler

1. Das Schulhaus wird nur mit sauberen Schuhen betreten. In den Schulzimmern gilt generell Finkenpflicht. Die Finken werden nach Schulschluss in Finkensäcken an der Garderobe versorgt. Schuhe müssen ordentlich in den Garderoben hingestellt werden. Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel, Mützen, etc.) und Turnsachen werden an die Garderobenhaken gehängt und nach Schulschluss nach Hause genommen.
2. Sobald Schülerinnen und Schüler auf den Pausenplatz gehen, ziehen sie ihre Schule an (draussen sind keine Finken erlaubt).
3. In den Schulzimmern werden die Schulsachen (Pulte, Tische etc.) so aufgeräumt, dass eine ungestörte Zimmerreinigung möglich ist. Die Grobreinigung (besenrein) des Zimmers und die Garderobenordnung ist in der Verantwortung der anwesenden Lehrperson.
4. Vor den Sommerferien führt jede Klasse eine Grobreinigung der Schülertische gemäss Reinigungsordnung der Stadt Zürich durch.
5. Mobiltelefone, Smartwatches und andere elektronische Geräte dürfen von Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und während den Pausen auf den Aussenanlagen nur zu schulischen Zwecken benützt werden. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schulpersonals müssen die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar versorgt sein. Bei Verstoss gegen diese Regelung kann das Gerät vom Schulpersonal vorübergehend eingezogen und zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten bereitgehalten werden.
6. Rollbretter, Kickboard, Inlineskates gehören nicht ins Schulgebäude (Kickboardständer).

### Art. 11 Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler

1. Während der Pause darf das Schulareal ohne Auftrag des Schulpersonals nicht verlassen werden.
2. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
3. Schneebälle dürfen nur auf dem unteren Pausenplatz (Fussballplatz) geworfen werden.
4. Die grosse Pause (09:55 bis 10:20 Uhr) findet grundsätzlich im Freien statt.
5. In den sogenannten «Murmelpausen» können die Schülerinnen und Schüler im Schulzimmer bleiben, sind draussen und verhalten sich in den Gängen ruhig, denn der Unterricht in den anderen Klassen geht weiter (Rücksichtnahme).
6. Bei widrigen Wetterbedingungen kann die Pausenaufsicht über eine Pause im Schulhaus entscheiden.
7. In den Gängen wird nicht mit Bällen gespielt.



## 2. Besondere Regelung für Schülerinnen / Schüler und Schulpersonal

8. In den Aufenthaltsräumen der Pause + gelten besondere Regeln, welche transparent und allen zugänglich aufgehängt sind. Die Aufsichtspersonen räumen zusammen mit den SUS die Räume nach Gebrauch wieder auf.
9. Es darf nicht auf die Spielhäuser auf dem Pausenplatz, sowie auf Dächer geklettert werden.
10. Die Spielsachen der Spielkiste während der Pause + in der Mittagszeit werden ordnungsgemäss versorgt, sowie die ausgeliehenen Fahrzeuge in den Holzhäusern versorgt.
11. Während der Tagesschulzeit sind die Betreuungspersonen nur für Kinder zuständig, welche in der Betreuung angemeldet sind.
12. Kinder, welche nicht in der Betreuung angemeldet sind und die Regeln der Schule nicht beachten, können weggewiesen werden.

### Art. 12 Aufsicht durch das Schulpersonal, Pausenaufsicht

1. In der grossen Pause patrouilliert jeweils eine Lehrperson auf dem Pausenplatz. Ein Wechsel findet nach 15 Minuten statt.
2. Findet eine zusätzliche Pause im Freien statt, so ist die unterrichtende Lehrperson für die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Damit die anderen Klassen nicht gestört werden, wird das Schulhaus leise verlassen.
3. Bei Abwesenheit einer Pausenaufsicht ist sie für die Organisation einer Stellvertretung verantwortlich.
4. Bei Streitereien oder anderen Problemen zwischen Schülerinnen und Schüler können Konfliktlotsen oder das Schulpersonal beigezogen werden.
5. Am Nachmittag ist keine Person für die Pausenaufsicht zuständig, somit ist jede Lehrperson für die eigenen Klasse verantwortlich.
6. Während der Pause + über die Mittagszeit, sind immer 1-2 Personen auf dem Pausenplatz und übernehmen die Aufsicht.
7. Die Schülerinnen und Schülern der 3. Klasse spielen während der Pause+ auf den vorderen beiden Pausenplätzen (hinter dem Schulhaus ist nicht erlaubt).



## 3. Schulräumlichkeiten

### Art. 13 Einrichtung

Bei einem Ein- und Austritt einer Lehrperson findet eine protokollierte Zimmerübergabe statt. Die Lehrperson ist dafür verantwortlich, frühzeitig einen Termin mit der Schulleitung und dem Leiter Hausdienst und Technik zu vereinbaren.

### Art. 14 Schlüssel

1. Das Schulpersonal erhält einen persönlichen Haus- und Zimmerschlüssel.
2. Die Weitergaben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nicht gestattet und wird im Schlüsselreglement Beschluss 3.4 geregelt.  
Quelle: Abgabe und Verwaltung von Schlüsseln zu Schulanlagen der Volksschule sowie zu Kindergärten und Horten (Schlüsselreglement)
3. Bei Verlust muss unverzüglich eine Meldung an die Leitung Hausdienst und Technik gemacht werden.

### Art. 15 Benützung der Schulräume

1. Die Lehr- und Betreuungsperson ist für die Ordnung in den Schulräumen, Turnhallen und Spezialräumen verantwortlich. Sie sorgt für eine angemessene Belüftung der Räume. Nach Unterrichtsschluss sind die Fenster zu schliessen und wo nötig, die Sonnenstoren hochzuziehen.
2. Das Schulpersonal ist für die Ordnung in den Schulräumen, Sporthalle und Spezialräumen verantwortlich. Klassenzimmer sind am Ende des Vor- und Nachmittagsunterrichts und bei Abwesenheit der Klasse abzuschliessen.
3. Zimmerpflanzen sind durch das Lehr- und Betreuungspersonal zu betreuen und dürfen die Lüftung, Reinigung und Sicherheit der Räume nicht behindern.
4. Die TTG-Lehrpersonen haben die Verantwortung für den Werkraum (Inventar).

### Art. 16 Elternveranstaltungen

1. Für Elternveranstaltungen stehen Schulräumlichkeiten in der Regel bis längstens 22:00 Uhr zur Verfügung.
2. Elternveranstaltungen der Klasse meldet die Lehrperson der Leitung Hausdienst und Technik und der der Schulleitung. Die Meldung erfolgt über das Formular „interne Raumbelegung“, spätestens eine Woche im Voraus.



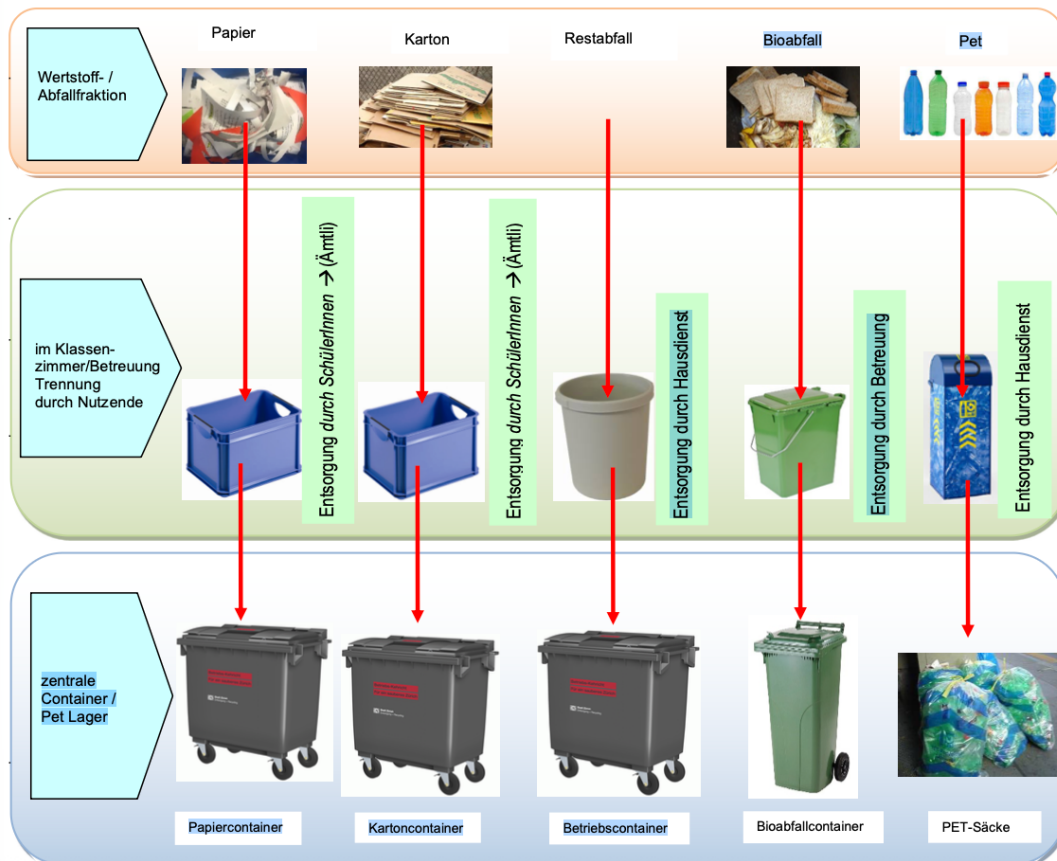
## 4. Zimmerregeln / Abfallkonzept

### Zimmerregeln

- Hausschuhe („Finken“) werden immer Schulzimmer getragen.
- Aufstuhlen  
Mittwoch + Freitag bei Schulschluss
- Schüler verlassen Zimmer besenrein (Ämtli)
- Fenster schliessen
- Sonnenstoren hochziehen
- Lichter löschen
- Zimmertür abschliessen



### Abfall- und Entsorgungskonzept



Das Entsorgungskonzept der Tagesschule Balgrist ist verbindlich.

Die Schulleitung / Hausdienst



## 5. Schlussbestimmungen

### Art.17 Bekanntmachung

1. Die Schulhausordnung wird auf der Homepage und durch Aushang an einer geeigneten Stelle im Schulhaus allgemein bekannt zu geben.
2. Die Regeln für die Aussennutzung und die allgemeinen Verhaltensregeln sind ausserhalb der Gebäude gut sichtbar anzubringen.
3. Bei Bedarf werden zudem amtliche Verbotstafeln mit Bussenandrohung angebracht, die sich nach den Vorgaben der Kreisschulpflegen und der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich richten.
4. Als Grundlage der Schulhausordnung gilt:  
412.110 Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich Beschluss der Präsidentinnen und Präsidentenkonferenz vom 3. November 2009  
<https://www.google.com/search?client=safari&rls=en&q=hausordnung+f%C3%BCr+schulanlagen+z%C3%BCrich&ie=UTF-8&oe=UTF-8>

### Art. 19 Aufhebung alten Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Hausordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Schulhausordnung Schuleinheit Balgrist Kartaus, 20.08.2010
- Hausordnung für die Schulgebäude und Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Beschluss der Zentralschulpflege vom 26. März 1985, AS 412.110)
- Ergänzungen zur Hausordnung für die Schulgebäude und –anlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 27. August 1985 und 11. Juli 1989)